

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Name der entgegennehmenden Behörde

Erstanzeige
 Änderungsanzeige

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeit telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift) – ggf. auf einem Beiblatt			

(2) Angaben zur juristischen Person Bei juristischen Personen, z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort der Registereintragung	Nummer des Registerintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon-Nummer	Telefax-Nummer	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	Datum
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	Datum
	bis	Datum
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Anmeldung wird erstattet für		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel der Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ja nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung ja nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ja nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

**Beiblatt zur Anzeige eines Gaststättengewerbes nach
§ 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes**

1. Art der Veranstaltung, zeitlicher Rahmen der Veranstaltung:
2. Ort der Veranstaltung:
a) im Gebäude (Erläuterung):
b) im Freien (Erläuterung):
3. Anzahl der erwarteten teilnehmenden Personen:
Personen zeitgleich / verteilt über die gesamte Veranstaltungsdauer
4. Die unterschriebene Anzeige liegt der Gemeinde vor.
ja <input style="width: 30px; height: 20px; vertical-align: middle;" type="checkbox"/>
nein <input style="width: 30px; height: 20px; vertical-align: middle;" type="checkbox"/>
5. Nicht beigebrachte Anlagen:

Ort und Datum

Unterschrift

Information zur Gaststättenanzeige
(ehemals „Schankerlaubnis“ oder Gaststättenerlaubnis)

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, **auch wenn es nur für kurze Zeit** (z.B. für einen Tag) betrieben werden soll, der zuständigen Stelle **mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten** von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Das gilt auch für den Betrieb:

- einer Zweigniederlassung,
- einer unselbständigen Zweigstelle und
- für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Für die Gaststättenerlaubnis benötigen Sie folgende **Unterlagen**:

- Formular „Gaststättengewerbe Dauerbetrieb/Gaststättengewerbe vorübergehend“
- Formular „Anzeige eines Gaststättengewerbes Beiblatt“
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- bei juristischen Personen Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister

Bei Alkoholausschank:

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken für **kurze Zeit**, muss der Gastwirt kein Führungszeugnis und keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen. Wir überprüfen nur im Einzelfall die persönliche Zuverlässigkeit von Amts wegen.

Gebühren für die Gaststättenerlaubnis

Veranstaltung 1 - 2 Tage	45,00 €
Veranstaltung 3 – 4 Tage	65,00 €
Veranstaltungen über 4 Tage	115,00 €
Dauerhaft	115,00 €

Hinweis:

Sollte die Antragsfrist von vier Wochen vor dem erstmaligen Ausschanken nicht eingehalten werden, so sind wir angehalten die Gaststättenanzeige **abzulehnen**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2,3 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)